**Leistungen des Auftragnehmer für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**

1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat nach den Bestimmungen dieses Vertrages, dessen Grundlagen und insbesondere nach den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), allen weiteren sicherheitstechnischen Regeln und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen. Dabei hat er die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen, insbesondere öffentlich-rechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu Grunde zu legen.

(2) Leistungen in der Planungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherrn zwischen allen bei der

- Planung (Entwurfsverfasser),

- technischen Planung (Sonderfachleute),

- organisatorischen Planung (z.B. bei der Bauzeitplanung und beim Aufstellen der Baustellen­ordnung)

Beteiligten, insbesondere auch

- Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung und Werkplanung auf Sicherheitsrisiken und Ge­sundheitsschutzaspekte, dabei Aufzeigen von entsprechenden Lösungsmöglichkeiten,

- Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auf der Grundlage der vorgenom­menen Analyse,

- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes im Zuge des Planungsprozesses,

- Feststellen von Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten und Mitwirken bei der Ausarbeitung der Baustellenordnung, welche vom Auftraggeber erstellt wird,

- Mitwirken bei sicherheitstechnischen Vorüberlegungen zur Baustelleneinrichtung und Hinwirken auf die Berücksichtigung zugehöriger Maßnahmen,

- Hinwirken auf das Festlegen von Meldepflichten an den Auftragnehmer in den Vertragsunterlagen (z.B. Unfälle auf der Baustelle, Änderung bei der Führungskraft),

- Beraten hinsichtlich der Terminplanung bei der Feststellung angemessener Ausführungszeiträume für Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,

- Hinwirken auf die Aufnahme der Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen,

- Mitwirken bei der Prüfung von Angeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,

- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Wartungseinrichtungen,

- Zusammenstellen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für eine sichere Durchführung der Instandhaltungsarbeiten.

(3) Leistungen in der Ausführungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherrn zwischen allen bei

- der technischen und der organisatorischen Planung Beteiligten sowie

- den gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätigen Unternehmen incl. aller Subunternehmer

insbesondere durch

- Koordinierung der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber,

- laufende Kontrolle der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Baustellenordnung,

- laufendes Erfassen der Firmen,

- Achten auf Absicherung der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie gegenüber Dritten,

- Mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtungen der verschiedenen Unternehmen,

- Klären sicherheitsrelevanter Belange mit allen Unternehmern und ihren Subunternehmen vor Beginn ihrer Arbeiten (Arbeitsverfahren, Arbeitsablauf, Nachweise, Prüfzertifikate, Lagerung und Entsorgung) und Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber,

- Bekannt machen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei allen Beteiligten sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und Umsetzung,

- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen und das bekannt machen aktualisierter Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne bei allen Beteiligten,

- Mitwirken bei der Fortschreibung des Bauablaufplans, soweit es die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betrifft,

- Achten auf sicherheitstechnische Einrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie auf vertragsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Leistungen aus dem Bauvertrag und Einschreiten bei Gefahrenzuständen,

- Organisieren, Durchführen und Protokollierung von Sicherheitsbegehungen und –besprechungen,

- Fortführen und Abschließen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten,

- Erarbeiten einer Bauakte, gemäß Anlage 5 und Übergabe an jeden Hauptunternehmer vor Baubeginn zur kontinuierlichen Vorhaltung auf der Baustelle,

- Übernahme der Bauakte von jedem Hauptunternehmer nach Bauende, Vervollständigung der Unterlagen und Übergabe an den Auftraggeber,

- Erstellen der Vorankündigung,

- Dokumentation der eigenen Tätigkeit in einer Form, dass der Auftraggeber die Tätigkeit des AN jederzeit nachvollziehen kann.